

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Erneuerung der
Flutbrücke Stadellohe
mit Anbindung
des Flugplatzweges in Cham

Bearbeitung

**REMBOLD Landschaftsarchitekten
Windpaissing 8
92507 Nabburg**

Sachbearbeiter: L-Arch. Matthias Rembold

Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	2
2. Datengrundlagen	2
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	2
4. Wirkungen des Vorhabens	5
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1 Verbotstatbestände	5
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung	6
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	7
5.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
5.5 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
5.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	12
6. Gutachterliches Fazit	15
7. Literatur	16
 Anlage Fotodokumentation	 17

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung (ASK), Stand Dez. 2018, LfU
- Zwischendokumentation faunistische Erhebungen 2020, Umwelt- und Landschaftsplanung, Dr. Ulrich Schliebe
- Biotopkartierung Bayern. LfU, Stand Januar 2023
- Eigene Untersuchungen/Kartierungen August 2022 sowie Januar 2023 (siehe auch Anlage Fotodokumentation)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Liste des zu prüfenden Artenspektrums basiert für die europarechtlich geschützten Arten sowie die Vogelarten auf einer Liste des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom Juli 2019, die vom Bearbeiter hinsichtlich der Gefährdungseinstufungen aktualisiert wurde.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) Abs. 1 BNatSchG lauten:

(1) Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Für Eingriffsvorhaben wurde in der Novelle vom Dezember 2007 des BNatSchG der Absatz (5) (geändert Juli 2009) angefügt, der einen praktikablen Vollzug der obigen Verbotsbestimmungen ermöglichen soll:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Darüber hinaus fallen seit 1. März 2010 erforderliche naturschutzfachliche Untersuchungen bei Eingriffsvorhaben nach § 44 BNatSchG Absatz (6) nicht unter obige Verbotsbestimmungen:

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Das methodische Vorgehen gestaltet sich wie folgt:

In einem ersten Schritt werden durch projekt- und ortsspezifisches Abschichten des zu prüfenden Artenspektrums (siehe auch Kapitel 7.) solche Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind zunächst solche Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung - zum Beispiel Alpenvögel - oder Lebensraumanprüche - etwa Wiesenbrüter - nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können.

In einem zweiten Schritt wird für die verbleibenden Arten durch eine Potenzialanalyse und anhand der eigenen Untersuchungsergebnisse die Bestandssituation der jeweiligen Arten im Wirkungsbereich erhoben bzw. abgeschätzt. Anhand der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen kann ermittelt werden, welche Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Erheblichkeit ergibt, werden nicht weiter betrachtet.

In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten gemäß Art 1. der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG eintreten, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Im § 45 Abs. 7 BNatSchG heißt es:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

4. Wirkungen des Vorhabens

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert zu entnehmen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Hauptauswirkungen des Vorhabens durch den Neubau (und dem damit verbundenen Abriss) der Flutbrücke selbst sowie durch die notwendige Umfahrung zur Bauzeit entstehen. In beiden Fällen erfolgt eine zusätzlich Flächeninanspruchnahme, welche mit notwendigen Baufällen im Bereich der Parkanlage sowie dem östlichen Parkplatz sowie der Entfernung des Fahrradpavillons einhergehen müssen.

Mittelbare Folgewirkungen sind bei diesem Vorhaben nicht zu erwarten.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im

Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
 Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

aV1 Verschließen von Löchern an der Flutbrücke

Vorhandene Öffnung an der Brücke werden bis spätestens Ende März des Jahres, in welchem die Brücke abgerissen wird, mit etwa 1 mm dicken Folien abgedeckt. Die Folie ist dabei lediglich oberhalb der Öffnung zu befestigen, sodass potentielle im Brückenbauwerk vorhandene Tiere dieses verlassen, aber nicht mehr zurückkehren können.

Das Vorhandensein der Folien ist regelmäßig (wöchentlich) bis zum Beginn der Abrissarbeiten zu kontrollieren.

aV2 Ökologische Baubegleitung / Brückenabriss

Im Rahmen des Brückenabrisses ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen, welche den Brückenabriss in den Abschnitten begleitet, in welchen etwaige Hohlräume an der Brücke freigelegt werden. Damit kann festgestellt werden, ob die Brücke in der

Vergangenheit ein Fledermausquartier dargestellt hat. Bei einem positiven Befund sind Ersatzmaßnahmen an Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham in mindestens gleichen Umfang herzustellen.

aV3 Entfernung des Fahrradpavillons

Der Fahrradpavillon ist ebenfalls in Anlehnung in der gesetzlich erlaubten Zeit nach § 39 BNatSchG zu entfernen. Außerhalb dieser Zeit ist der Pavillon vor Entfernung auf mögliche aktuelle Bruten zu prüfen und ggf. das Brutende abzuwarten.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Keine.

5.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden (Botanischer Informationsknoten Bayern Juli 2023).

5.5 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.5.1 Säugetiere

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Brücke wurde August 2022 sowie im Januar 2023 auf Verstecke, Nischen, von außen zugänglichen Hohlräumen oder sonstige Strukturen untersucht, die für Fledermäuse als Quartiere potenziell geeignet wären. Dabei wurde auch geprüft, ob besetzte Quartiere vorhanden sind. Besetzte oder zeitweilig genutzte Fledermausquartiere zeigen Verfärbungen am Beton, Kot- und Urinspuren oder blank gescheuerte Stellen im Bereich der Einflugöffnung. Weiterhin wurden die Öffnungen mit Hilfe einer Endoskop-Kamera untersucht.

Weiterhin wurden die Bäume im Einwirkbereich des Vorhabens auf Rindenabplatzungen, welche als Sommerquartiere für Fledermäuse geeignet sind, untersucht. Dies erfolgte durch

Sichtkontrollen vom Boden mit Hilfe eines Fernglases aber auch in Einzelfällen mit Hilfe einer Kameradrohne.

Geprüft wurde zudem, ob im Einwirkungsbereich Hinweise für den dauerhaften Aufenthalt von Bibern oder Fischottern vorliegen.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Am Brückenbau wurden kleinere Öffnungen vorgefunden. Typische Anzeichen, wie oben beschrieben und welche auf eine Nutzung hindeuten, wurden dabei nicht festgestellt. Weiterhin wurden die Öffnungen mit Hilfe einer Endoskop-Kamera untersucht. Innerhalb des Brückenbauwerks konnten dabei keinerlei Hinweise auf einen Besatz mit Vögeln oder Fledermäusen vorgefunden werden, allerdings scheinen zahlreiche Hohlräume innerhalb der Brücke vorhanden zu sein, welche mit der Kamera nicht mehr erreichbar waren. Besonders geachtet wurde dabei auf das Vorhandensein von Spinnweben, da diese darauf hindeuten, dass die Öffnung nicht genutzt wurde.

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Brückenbauwerk:

Eine Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse erscheint äußerst unwahrscheinlich, ist aber nicht gänzlich auszuschließen. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist hier das Anbringen von Folien wie in aV1 beschrieben durchzuführen. Dadurch kann ein potentiell aber äußerst unwahrscheinliches Winterquartier verlassen aber nicht mehr bezogen werden.

Eine Nutzung als Sommerquartier erscheint ebenfalls als unwahrscheinlich, ist aber nicht gänzlich auszuschließen. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist hier das Anbringen von Folien wie in aV1 beschrieben durchzuführen. Dadurch kann eine zukünftige Nutzung als Sommerquartier ausgeschlossen werden.

An den notwendigerweise zu entfernen Bäumen wurden lediglich einige wenige, kleinere Rindenabplatzungen festgestellt, welche sich jedoch nicht als Habitat für Fledermäuse eignen, da diese in allen Fällen nicht vor Witterungseinflüssen geschützt sind oder zu klein ausgebildet sind. Weiterhin ist der Totholzanteil auf Grund der Nutzung als Parkanlage und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht quasi nicht vorhanden, das Potential zur Entwicklung von Habitaten aus diesem Grund eher als gering einzustufen.

Hinweise auf ein dauerhaftes Auftreten von Fischotter oder Biber wurden nicht festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Arten sind im Untersuchungsraum nicht gegeben.

Weitere streng geschützte Säugetierarten werden ausgeschlossen, da deren Verbreitungsgebiete den Planungsraum und seine weitere Umgebung nicht mehr einschließen (BAYLFU 2022) oder keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Betroffenheit der Säugetierarten

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)

Durch die Vermeidungsmaßnahme aV1 kann eine Tötung von Säugetieren, hier Fledermäusen, wirkungsvoll ausgeschlossen werden. Weitere Säugetiere sind vom Tötungsverbot nicht betroffen.

Andere Gefährdungen, die zu Verletzungen oder Tötungen führen können, sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht möglich.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Störungen können nur baubedingt entstehen. Durch die Maßnahme aV1 sind Störungen beim Abriss der Brücke nicht möglich. Zusätzliche Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da das Areal bereits jetzt durch den Verkehr und die vorhandene Nutzung stark vorgeprägt ist.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Durch die Maßnahme aV1 sind die vorhandenen, aber äußerst unwahrscheinlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzten innenliegenden Bereiche der Brücke nicht mehr zugänglich (siehe Tötungsverbot und erhebliche Störung).

Da die Nutzung als unwahrscheinlich bis sehr unwahrscheinlich anzunehmen ist aber wie beschrieben nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist beim Abriss der Brücke und dem damit verbundenen Freilegen der Hohlräume auf eine frühere Nutzung durch Fledermäuse zu achten. Anschließend sind je nach Nutzungsumfang in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde am neuen Brückenbauwerk Fledermauskästen anzubringen oder andere Ersatzmaßnahmen zu treffen (siehe aV2).

Schlussfolgerung für Säugetiere:

Bei keiner Säugetierart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen (aV1) artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 in V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sollte sich eine zwar unwahrscheinliche frühere Nutzung als Habitat im Rahmen der Abrissarbeiten herausstellen, sind in Absprache mit der UNB geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen (aV2).

5.5.2 Libellen

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitate zur Entwicklung der Larven der Grünen Keiljungfer. Ein Vorkommen ist auszuschließen.

5.5.3 Tagfalter

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Regentaläue ist bekannt für die Bestände der streng geschützten Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Beide Arten benötigen den Großen Wiesenknopfs als obligate Wirtspflanze für die frühen Larvenstadien, der Wiesenknopf ist nicht vorhanden.

Betroffenheit der Tagfalter

Streng geschützte Tagfalterarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

5.5.4 Weichtiere

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Muscheln werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.5.5 Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da geeignete Habitate fehlen oder das Planungsgebiet außerhalb des Verbreitungsraums dieser Arten liegt (LfU saP online-Arbeitshilfe). Im Einzelnen:

Reptilien

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Amphibien

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Fische

Die einzige Art erreicht nicht mehr das Bearbeitungsgebiet.

Nachfalter

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld fehlen entsprechende Lebensraumkomplexe bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr das Bearbeitungsgebiet.

Käfer

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld fehlen entsprechende Lebensraumkomplexe bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr das Bearbeitungsgebiet.

5.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der europäischen Vogelarten der VSR-Richtlinie

Es wurde untersucht, ob sich im oder am Brückenbauwerk sowie in die den Bäumen Vogel-nester befinden. Dazu wurden die Brücke sowie die Bäume in Augenschein genommen. Die Begehung fand im August 2022 sowie im Januar 2023 statt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

An der Brücke selbst wurden keine Vogelnester aufgefunden, die aufgefunden kleinen Hohlräume und Löcher deuten ebenfalls nicht auf eine Nutzung als Quartier hin.

In 5 Bäumen konnten alte Vogelnester ausgemacht werden, wobei jedoch keines in dem durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Bäumen gefunden werden konnte. Im Fahrradpavillon wurde ebenfalls ein altes Vogelneest aufgefunden.

Folgende Tabelle beruht auf den Erfassungen im Rahmen der „Zwischendokumentation faunistische Erhebungen 2020“, Umwelt- und Landschaftsplanung, Dr. Ulrich Schliebe.

Potenzielle Brutvogelarten an und im Umfeld der Brücke

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL B	RL D	Status	N / P	Lebensraum / Häufigkeit	Betrof- fenheit	Ergebnis der Prü- fung
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Elster	<i>Pica pica</i>			nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			nB	N	Parkanlage / Ufer	ja	Bruten sind weiterhin möglich

Erläuterungen: **RL D = Rote Liste Deutschland (NABU 2016)**, **RL B = Rote Liste Bayern, (BayLfU 2016)**; **Status: mB = möglicher Brutvogel, P = potenzielles Vorkommen, nB = nachgewiesener Brutvogel**

Betroffenheit der Vogelarten

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)

Eine Steigerung des Tötungsrisikos für Brütende entsteht nicht, so lange die Baufällung in der gesetzlich erlaubten Zeit durchgeführt werden (siehe Maßnahme V2, LBP). Ebenso ist der Fahrradpavillon in Anlehnung an die gesetzlich erlaubten Zeit nach §39 BNatSchG zu entfernen, alternativ ist vor Entfernung auf etwaige Brut zu untersuchen und ggf. ein Brutende abzuwarten (aV3).

Die Baustellenfahrzeuge langsam fahren und keine Kollisionen mit Vögeln erfolgen. Der Fahrzeugverkehr nimmt kaum zu und die Vögel weiterhin unter der Brücke hindurch fliegen können. Ein deutlich erhöhtes baubedingtes oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko ergibt sich daher nicht.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Brutplätze weiterer Nicht-Allerweltsarten werden das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. In der direkten Umgebung kommen keine besonders gefährdeten Vogelarten vor.

Im Rahmen der Baumaßnahme ergeben sich durch die Baumaßnahme Störungen, welche die vorhandenen Vogelarten über die Bauzeit hinweg vergrämen bzw. von der Brut abhalten können, welche dann an anderer Stelle im Stadtgebiet stattfinden können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der örtlichen Populationen ergibt sich dadurch aber nicht.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von seltenen Vogelarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch die weiterhin vorhandene Parksituation mit ihrer Vielzahl an Bäumen sowie die Ufer begleitenden Gehölzen bleiben weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erheblichen Umfang für die vorhanden „Allerweltsarten“ verfügbar.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten.

Schlussfolgerung für die Vögel:

Bei keiner Vogelart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich

6. Gutachterliches Fazit

Von den in Bayern vorkommenden, europäisch geschützten Arten wurden im Planungsgebiet und seinem nahen Umfeld Vogelarten nachgewiesen, welche dort auftreten oder potenziell auftreten können. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für diese europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für diese Arten, welche im Planungsgebiet und dem nahen Umfeld vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

Das Brückenbauwerk selbst weist Hohlräume auf, welche zwar potentiell aber unwahrscheinlich als Fledermaushabitat genutzt werden könnten. Hierzu sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Ökologische Baubegleitung soll im Rahmen des Brückenabrisses einen möglichen früheren Besatz dokumentieren und mögliche Ersatzmaßnahmen festlegen.

Zusammengefasst sind unter Einhaltung der Maßnahmen aus der saP (aV1 – aV3) sowie der Maßnahmen des LBP keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

7. Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns
- BEZZEL, E., GEIGERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer 560 S.
- GARNIEL, A. ET AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart, 411 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.
- RÖDL, TH., RUDOLPH, B.-U., GEIGERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer Stuttgart 256 S.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg.

Gesetze, Normen und Richtlinien

- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 S. 2542 BUNDESGESETZBLATT JAHRGANG 2009 TEIL I NR. 51 S. 2542 (BONN 6. AUGUST 2009); IN KRAFT AB 01. MÄRZ 2010
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG); Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.2.2011 (GVBl S. 82)
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (ABl. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - ABl. EG Nr. L 206, S. 7 - 50, in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. - AMTSBLATT NR. L 305/42 VOM 08.11.1997.

Anlage Fotodokumentation



Abbildung 1: Rindeneinwachsungen - kein Habitat



Abbildung 2: Rindeneinwachsungen - kein Habitat



Abbildung 3: altes Vogelnest - Baum wird nicht gefällt



Abbildung 4: Altes Vogelnest - Baum wird nicht gefällt



Abbildung 5: altes Vogelnest - Baum wird nicht gefällt



Abbildung 6: altes Vogelnest - Baum wird nicht gefällt



Abbildung 7: altes Vogelnest - Baum wird nicht gefällt



Abbildung 8: Blick in die Holzkonstruktion des Fahrradpavillons



Abbildung 9: Altes Vogelnest im Fahrradpavillon



Abbildung 10: Parkplatzbäume des östlich angrenzenden Parkplatzes



Abbildung 11: Parkplatzbäume des östlich angrenzenden Parkplatzes



Abbildung 12: Parkplatzbäume des östlich angrenzenden Parkplatzes mit Vogelnest



Abbildung 13: Spaltöffnung an der Brücke mit Spinnweben



Abbildung 14: Spaltöffnung an der Brücke im verbauten Styropor



Abbildung 15: Spaltöffnung an der Brücke im verbauten Styropor



Abbildung 16: Spaltöffnung an der Brücke im verbauten Styropor



Abbildung 17: Blick in einen Hohlraum mit Spinnweben - keine Hinweise auf ein Habitat



Abbildung 18: Blick auf den Boden in einen Hohlraum - keine Hinweise auf ein Habitat



Abbildung 19: Blick in einen weiteren Hohlraum mit Spinnweben - keine Hinweise auf ein Habitat